

§ 2.

Gegenstand der Kommunalbesteuerung in der Gemeinde des Wohnorts ist das außerdienstliche selbstständige Einkommen der Abgabepflichtigen, unter Hinzurechnung des etwaigen besondern Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder.

Außer Ansatz bleibt jedoch

- a. das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb, soweit dasselbe der Kommunalabgabepflicht in einer andern Gemeinde unterliegt,
- b. in Ansehung der vor dem 1. Januar 1887 in den Ehestand getretenen Militärpersonen derjenigen Chargen, welche bei Nachsuchung des Heirathskonsenses zur Führung des Nachweises eines bestimmten außerdienstlichen Einkommens verpflichtet sind, der vorschriftsmäßige Satz des letzteren, soweit derselbe nicht aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb fließt.

§ 3.

Der von dem gemeindeabgabepflichtigen Einkommen in einem Jahre an die Gemeinde zu entrichtende Gemeindeabgabebetrag darf, soweit das Einkommen nicht aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb fließt, den Betrag der von demselben Jahreseinkommen in dem betreffenden Jahre zu entrichtenden Staatssteuer nicht übersteigen.

§ 4.

Die Abgabepflicht (§ 1), soweit sie sich auf andere Einkommensquellen als den Grundbesitz und den Gewerbebetrieb bezieht, ruht während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablaufe des Monats, in welchem dieselbe endet.

§ 5.

Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden, so lange dieselben nicht zum aktiven Dienste wieder herangezogen werden, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindeabgaben den verabschiedeten Offizieren gleichgestellt, die vor dem 1. April 1886 mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere jedoch nur dann, wenn ihre Militärpension auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 (Reichsgesetzblatt S. 78) entsprechend erhöht worden ist.

§ 6.

Die Feststellung des der Abgabe unterliegenden Einkommensbetrags und des